



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen
Sachgebiete Gesundheit

Nachrichtlich
LGL

per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
L1d-G8005-2009/2-157

Telefon +49 (89) 9214-2429
Dr. Martin Hoch
Martin.Hoch@stmug.bayern.de

München
17.04.2013

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze (IGV-DG)

Anlagen: Robert-Koch-Institut (RKI): Infobrief 40
Aktualisierte Meldebögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.03.2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze (IGV-DG) in Kraft getreten. Sie wurden mit E-Mail vom 02.04.2013 bereits vorab informiert.

Zusammenfassend weisen wir nachfolgend auf die wichtigsten Regelungen zur Änderung des IfSG hin. Wir bitten, dies entsprechend zu berücksichtigen und die Gesundheitsämter entsprechend zu informieren:

Zu Artikel 3 IGV-DG: Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- Erweiterung der Meldepflicht (Arzt und Labor) um Mumps, Keuchhusten, Röteln, Windpocken, sowie Anpassung der Labormeldepflicht im Sinne einer weiter gefassten Meldepflicht für humanpathogene Cryptosporidien und Leptospiren (siehe Änderung der §§ 6 und 7 IfSG).

- Präzisierung der Angaben bei einer namentlichen Meldung durch den Arzt/die Ärztin über den wahrscheinlichen Infektionsort: Angabe des Landkreises bei in Deutschland erworbenen Infektionen (siehe Änderung von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG)
- Festlegung der Zeitspanne, in der eine namentliche Meldung von Arzt und Labor beim Gesundheitsamt vorliegen muss unter Berücksichtigung eines geeigneten Kommunikationsmittels: Eine namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und spätestens innerhalb von 24 h dem Gesundheitsamt vorliegen (siehe Änderung von § 9 Absatz 3 Satz 1 IfSG).
- Verkürzung der Übermittlungsfristen vom Gesundheitsamt an die Landesbehörde und von dieser an das RKI: die Meldungen müssen, sofern sie die Falldefinition erfüllen, jeweils spätestens am folgenden Arbeitstag an LGL bzw. RKI übermittelt werden (siehe Änderung von § 11 Absatz 1 IfSG)
- Erprobung eines elektronischen Informationssystems für meldepflichtige Krankheiten und Nachweis von Krankheitserregern (siehe neuer § 12a).
- Erweiterte Informationspflicht des Gesundheitsamtes gegenüber den lebensmittelüberwachenden Behörden bei Verdacht auf Übertragung von Krankheitserregern durch oder auf Lebensmittel (siehe Neufassung des § 27 IfSG).
- Erweiterung der Liste an Lebensmitteln, bei deren Herstellung, Behandlung oder Inverkehrbringen ein Tätigkeitsverbot für Personen gilt, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind, um „Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie deren Samen“ (siehe Änderung § 42 IfSG).

Das RKI hat mit Rundbrief Nr. 39 neue Falldefinitionen zu den neuen Meldepflichten nach §§ 6 und 7 IfSG übersandt (Ihnen per E-Mail vom 02.04.2013 zugegangen). Einen weiteren Infobrief zur Verkürzung der Übermittlungsfristen finden Sie im Anhang.

Die Übermittlung der Meldungen erfolgt wie üblich per Meldesoftware. Alle in Bayern vertretenen Softwarehersteller haben die neuen Meldekategorien bereits seit längerem in die Software implementiert, veraltete Versionen sind baldmöglichst durch ein Update auf den aktuellen Stand zu bringen.

Wir bitten die Gesundheitsämter um entsprechende Information der Ärzteschaft, der Krankenhäuser sowie der Labore und Untersuchungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

In den nächsten Tagen sollte eine konsolidierte Version des IfSG über JURIS in der Datenbank Bayern-Recht einzusehen sein.

Derzeit wird durch das StMUG eine Zuständigkeitsverordnung zum IGV-DG erarbeitet. Sie werden zu gegebener Zeit informiert.

Die BLÄK, KVB und die BKG werden vom StMUG gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. med. Wolfgang Hierl
Ministerialrat